

## Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Augsburg ist gemäß Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) zuständige Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes „Genossenschaft zur Entwässerung des Bobinger Moores“.

Da seit mindestens drei Jahren keine handlungsfähigen Verbandsorgane mehr bestehen und die Verbandsversammlung nicht mehr einberufen wurde (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayAGWVG) beabsichtigt das Landratsamt, den Wasserverband „Genossenschaft zur Entwässerung des Bobinger Moores“ aufzulösen.

Über die Auflösung des Wasserverbandes entscheidet das Landratsamt nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben, der Handlungsfähigkeit und des Vermögens des Verbands (Art. 3 Abs. 4 BayAGWVG).

Die Absicht, den Wasserverband aufzulösen, wird hiermit gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 BayAGWVG und Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgegeben.

Betroffene erhalten die Gelegenheit, bis **24.08.2026** Einwendungen gegen die Auflösung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg) zu erheben.

Bobingen, 24.06.2026

Stadt Bobingen  
Rathausplatz 1  
86399 Bobingen